



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |  
67603 Kaiserslautern

-Gegen Empfangsbekenntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl  
Kaiserstraße 49  
66849 Landstuhl



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
6423-0006#2022/0031-11.11.2024  
0111 32 AB4 30.04.2025  
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Ecker  
gabriele.ecker@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
0631 62409-414  
0631 62409-418

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

09.10.2025

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m.  
§ 14, § 16 LWG zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Mittelbrunn und von mit Abwasser vermischt Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Stauraumkanal Mittelbrunn in die Wallhalbe (Stuhlbach) sowie auf Genehmigung gemäß § 62 LWG zum Bau und Betrieb der Sanierungsmaßnahmen auf dem Kläranlagengelände.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

I.

1/15

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:  
DE 305 616 575

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Die der Verbandsgemeinde Landstuhl mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungs-  
direktion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, Az.:6422-0002#2022/0031 am 11.07.2023  
erteilte und neugefasste gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der  
Kläranlage (KA) Mittelbrunn und von Mischwasser aus dem Stauraumkanal (SRK) Mit-  
telbrunn in die Wallhalbe (Stuhlbach) **wird wie folgt geändert:**

**1. Die Ziffern I.4.1 und I.5.1 erhalten folgende neue Fassung:**

**„4.1 Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle  
bis zur Inbetriebnahme der sanierten KA Mittelbrunn, spätestens **bis zum  
31.12.2026**, bei**

**Trockenwetter                                   20 m³/h**

**Regenwetter                                   7 l/s**

**nicht übersteigen.**

**Nach Inbetriebnahme, spätestens ab 01.01.2027, darf die Einleitungsmenge an  
der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei**

**Trockenwetter                                   20 m³/h**

**Regenwetter                                   15 l/s**

**nicht übersteigen.“**

**„5.1 Bis zur Inbetriebnahme der sanierten KA Mittelbrunn, spätestens **bis zum  
31.12.2026**, dürfen über den **SRK Mittelbrunn** nur bei Regenwetter höchstens  
1.282 l/s Mischwasser (Bemessungsregen  $r_{15,1} = 117,8 \text{ l/(s ha)}$ ) eingeleitet wer-  
den.**

**Nach Inbetriebnahme, spätestens ab 01.01.2027, dürfen über den **SRK Mittel-  
brunn** nur bei Regenwetter höchstens 1.274 l/s Mischwasser (Bemessungsre-  
gen  $r_{15,1} = 117,8 \text{ l/(s ha)}$ ) eingeleitet werden.**



Die über den SRK **entwässerte Fläche** ( $A_{b,a} \cdot f_D$ ) darf den Bemessungswert von **10,93 ha** nicht überschreiten.

Das **Volumen des SRK** muss mindestens **190 m³** betragen.“

2. Die **Genehmigungen nach § 62 LWG** für den Neubau des Nachklärbeckens, den Umbau des Belebungsbeckens, den Betrieb der sanierten KA Mittelbrunn und des SRK Mittelbrunn sind gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
3. Grundlage für die Änderung dieser Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht mit Anlage	-/-
Hydraulischer Einzelnachweis mit Anlagen	-/-
Betriebsmittelaufstellung	-/-
Kostenberechnung	-/-
Übersichtskarte	o. M.
Liegenschaftskarte	1 : 1.000
Lageplan Kläranlage Bestand	1 : 100
Lageplan Kläranlage Planung	1 : 100
Einzugsgebietslageplan	1 : 5.000
Fließschema Kläranlage	1 : 100
Bauwerksplan Nachklärbecken	1 : 100
Bauwerksplan Pumpenhaus	1 : 100
Ansichten Pumpenhaus	1 : 100
Bauwerksplan Belebungsbecken	1 : 100
Fachbeitrag Naturschutz	-/-



4. Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 11.07.2023, Az.:6422-0002#2022/0031, unverändert bestehen und erhält keine neuen Regelungen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller / die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **5.362,55 EUR** festgesetzt.

## II.

### Nebenbestimmungen

#### 1. Betrieb

- 1.1 Der Ablaufschacht neben dem Pumpenhaus dient ab Inbetriebnahme der sanierteren KA Mittelbrunn als Probenahmestelle (Endkontrollstelle) für die Selbstüberwachung und behördliche Überwachung.

#### 2. Allgemeines

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzugeben.  
Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.  
Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzugeben.

- 2.2 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist oder



- b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

- 2.3 Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.4 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein **Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO** vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine **Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO** vorzulegen.
- 2.5 Im Hinblick auf die geplanten Provisorien zur Sicherstellung der Abwasserförderung während der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung zur Änderung der Betriebsweise einzuholen.
- 2.6 Nach Umsetzung der Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen am Stuhlbach sind die UTM-Koordinaten, Detailpläne und Fotos der neu gestalteten Einleitstelle der KA Mittelbrunn in einem **Antrag zur Änderung der Erlaubnis**



bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern in dreifacher Papierausfertigung und digital vorzulegen.

### 3. Naturschutz

- 3.1 Die im Fachbeitrag beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen **S1 bis S3 sowie V1 und V2** sind zu beachten.
- 3.2 Die ebenfalls im Fachbeitrag aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **A1 und E1/A2** sind umzusetzen.
- 3.3 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) einzurichten. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern eine Dokumentation der ÖBB über die Einhaltung der Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben vorzulegen.
- 3.5 Sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind im digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) zu erfassen.

### III.

#### HINWEISE

1. Da der Schlamm er KA Mittelbrunn zur Behandlung zur KA Landstuhl gebracht wird, muss dort der Zweck der Benutzung in der Erlaubnis angepasst werden. Die Andienung des Schlammes der Satellitenkläranlagen Mittelbrunn und auch



Bann ist in der aktuellen Zulassung der KA Landstuhl nicht enthalten. Es ist demnach ein Antrag auf Anpassung der Erlaubnis der KA Landstuhl zu stellen mit Erläuterungen des Verfahrensablaufes der Andienung sowie mit Angabe der Schlammmengen und des Prozesswasseranfalls.

2. Es wird empfohlen den SRK Mittelbrunn mit geeigneten Messeinrichtungen mind. zur Ermittlung des Wasserstandes auszustatten.  
Informationen zum Einstau und Entlastungsverhalten gehören zu den wichtigsten Basisdaten für einen störungsfreien und wirtschaftlichen Betrieb sowie zur Erfolgskontrolle der Abwasseranlage. Weiterhin dienen sie zur Abschätzung der Notwendigkeit und des Umfangs von Erweiterungsmaßnahmen sowie einer weitergehenden Mischwasserbehandlung.  
Detaillierte Informationen zur Auswahl der Messgeräte und Anordnung der Messstellen, etc. sind u.a. dem DWA-Arbeitsblatt 166, dem DWA-Merkblatt 181 und verschiedenen Praxisleitfäden des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg zu entnehmen.
3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuhören und zu beachten.
4. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
5. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
6. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer



Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

7. Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen.

Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
9. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
10. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zu widerhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



11. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

#### IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat mit Schreiben vom 11.11.2024 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der KA Mittelbrunn in die Wallhalbe (Stuhlbach) sowie auf Genehmigung gemäß § 62 LWG zum Bau und Betrieb der Sanierungsmaßnahmen auf dem Kläranlagengelände beantragt. Mit Schreiben vom 30.04.2025 wurden die Genehmigungs- und Erlaubnisunterlagen vervollständigt.
2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.
3. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**
  - 3.1 Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahmen wird unter **Nebenbestimmung II.2.2** vom Vorbehalt der Bauannahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.



- 3.2 Die Umbauphase der Kläranlage ist in zwei größere Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt sollen das neue Nachklärbecken und das Pumpenhaus ohne Eingriff in den bestehenden Kläranlagenbetrieb errichtet werden. Danach, im zweiten Abschnitt, müssen Provisorien hergestellt werden, um den Betrieb der Kläranlage während dieser Bauphase gewährleisten zu können. Im Hinblick auf Nebenbestimmung II.1.4 des Erlaubnisbescheides vom 11.07.2023 muss hierzu separat eine Zustimmung zur Änderung der Betriebsweise beantragt werden, in der die Details zur Führung und Reinigung des Abwassers während der Bauphase erläutert werden (**Nebenbestimmung II.2.5**).
- 3.3 Die bestehende Einleitstelle der Kläranlage wird im Zuge der Renaturierungsmaßnahme am Gewässer Wallhalbe (Stuhlbach) verlegt und neugestaltet. Die Renaturierungsplanung ist nicht Bestandteil dieser Erlaubnis. Nach Vorlage der geforderten Unterlagen und Koordinaten wird die Erlaubnis der Kläranlage dementsprechend angepasst (**Nebenbestimmung II.2.6**).

#### 3.4 Naturschutz

Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Weiterhin ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen „...durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)...“.

Die geplanten Maßnahmen auf der KA Mittelbrunn bringen Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich, die zu bewerten und – sofern unvermeidbar – zu kompensieren sind (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG). Den Planunterlagen ist ein Fachbeitrag Naturschutz (FBN – Büro L.A.U.B. vom November 2024) beigefügt, in dem die Eingriffe beschrieben und bewertet werden. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurden vier zoologische Querschnittsbegehungen durchgeführt.



Die Bewertung der Beeinträchtigungen wurde im FBN anhand des „Praxisleitfadens“ vorgenommen. Im integrierten Verfahren wurde ein Defizit von 1.914 Biotoptwertpunkten ermittelt. Für das Schutzgut Boden wurde eine „erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere“ (eBS) festgestellt. Die genannten Maßnahmen sind insgesamt geeignet, die Eingriffe zu vermeiden oder zu kompensieren. (**Nebenbestimmungen II.3.1 und II.3.2.**)

Um die Umsetzung sämtlicher natur- und artenschutzfachlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine qualifizierte ÖBB einzurichten, die eng in den Ablauf der Baumaßnahme mit einzubinden ist. Die ÖBB hat vor, während und nach den Bauarbeiten die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren. Der Naturschutzbehörde ist eine Dokumentation der naturschutzfachlich relevanten, zulassungskonformen Baudurchführung (kurze Text - und Bilddokumentation) vorzulegen (**Nebenbestimmungen II.3.3 und II.3.4.**)

Gemäß §17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §1 Abs. 3 LKompVO und §4 Abs. 1 LKompVzVO sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen im digitalen Kompensationsverzeichnis KSP zu erfassen. Vom Antragsteller sind die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen (**Nebenbestimmung II.3.5).**

4. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom **10.06.2025** bis **10.07.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung **Landstuhl**.  
Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **24.07.2025** sind keine Einwendungen erhoben worden.



**Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.**

5. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
6. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

## **7. Verschlechterungsverbot**

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung der KA Mittelbrunn nicht den für den Oberflächenwasserkörper Wallhalbe aufgestellten Be- wirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Wallhalbe (Stuhlbach) handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in die Wallhalbe (Stuhlbach) findet demnach in ausreichendem Maße statt. Wenn die genehmigten Maßnahmen umgesetzt



sind, ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
9. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGeB i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **5.362,55 EUR** (i.W.: **fünftausenddreihundertzweiundsechzig  $\frac{55}{100}$  EURO**) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Koblenz unter Angabe des Buchungszeichens "2025/126/25/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.



V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tanja Uhl

Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekenntnis